

ließe es sich schließlich kaum vertreten, die Behörde im Fall des § 41 OBG durch die dort angeordnete kurze Verjährung zu privilegieren, die ihr gem. § 42 II OBG zustehenden Ansprüche andererseits aber mit dem Risiko der verkürzten Verjährung nach § 197 OBG zu belasten.

3. Zur dreißigjährigen Verjährung gem. § 195 BGB

Da weder mit § 41 OBG noch mit § 197 BGB eine einschlägige Regelung in bezug auf den Anspruch gem. § 42 II OBG vorliegt, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelfrist des § 195 BGB. Der Regreßanspruch der Ordnungsbehörde gegenüber den eingewiesenen Obdachlosen verjährt damit in dreißig Jahren.

40 Jahre Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

Bericht über den Festakt

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Stürer,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht (Münster)

Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat sich – anknüpfend an eine lange Tradition – in Deutschland einen festen Platz als Hüterin der Verfassung erworben. An diesem Erfolg hat auch der VerfGH NW Anteil, der in den vier Jahrzehnten seit seiner Einrichtung im Jahre 1952 in vielen wichtigen Entscheidungen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit im Lande NW entscheidend mitgeprägt hat. Grund genug, in einem Festakt zum 40jährigen Bestehen des VerfGH NW am 26. 3. 1992 in Münster einen Rückblick auf das Erreichte mit einem Ausblick auf die neuartigen Herausforderungen, die sich in einem vereinten Deutschland und einem zusammenwachsenden Europa stellen, zu verbinden. Die Bilanz des erfolgreichen Wirkens des aus dem Präsidenten des OVG, den beiden lebensältesten OLG-Präsidenten des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern ist durchaus eindrucksvoll: Unter den 770 Gesamteingängen nehmen die 158 Verfassungsbeschwerden der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 12 Nr. 8 VerfGHG) auch in ihrem politischen Gewicht einen großen Anteil ein. In den Zeiten der Gebietsreform waren es vor allem die 105 Verfassungsbeschwerden der Gemeinden und Kreise, die das Interesse einer breiteren Öffentlichkeit weckten.¹ Mit der Eingemeindung ließen es sich unzufriedene Bürger vielfach nicht nehmen, zu den mündlichen Verhandlungen nach Münster anzureisen und auf großen Spruchbändern vor dem Gericht für die Selbständigkeit ihrer Gemeinde zu demonstrieren. Aber auch in den Verfahren betreffend die Neuordnung des Sparkassenwesens,² die Verordnung über die Einzugsbereiche der kommunalen Datenverarbeitungszentralen,³ die Verfassungsbeschwerdeverfahren zur Gemeindefinanzierung⁴ oder zur Arbeitnehmermitbestimmung im Sparkassenverwaltungsrat⁵ hat das höchste nordrhein-westfälische Gericht wichtige Weichenstellungen für die Auslegung der Verfassung getroffen und damit zugleich die Möglichkeiten und Grenzen für politisches Handeln aufgezeigt. Bedeutend waren auch die Entscheidungen des VerfGH zur Privatschulfinanzierung,⁶ zur politisch heftig umstrittenen Einführung der Gesamtschule und Bestandsgarantie der Hauptschule⁷ oder auch zur Grenzziehung zwischen der politischen Information durch die Landesregierung und unzulässiger Wahlwerbung in Wahlkampfzeiten.⁸ In letzter Zeit stehen vor allem die Verfahren zur Ausweisung von Mülldeponien und Freiraumschutzgebieten in Gebietsentwicklungsplänen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.⁹

Der Präsident des VerfGH NW, Prof. Dr. Max Dietlein, konnte in der Eingangshalle des OVG Münster unter den

400 geladenen Gästen als Vertreter der obersten Landesorgane den Ministerpräsidenten des Landes, die Landtagspräsidentin, mehrere Minister, Mitglieder aus Bundestag und Landtag, die Chefpräsidenten von BVerfG und BVerwG, die Präsidenten von Ober- und Mittelbehörden sowie zahlreiche Vertreter aus Richterschaft, Wissenschaft, Politik und allen Teilen des öffentlichen Lebens begrüßen. Als Stadt des Westfälischen Friedens setze Münster auch als Sitz des Landesverfassungsgerichts eine gute Tradition fort. Der VerfGH NW stehe zwar nicht häufig im Blickpunkt der Öffentlichkeit, meinte Dietlein – zugleich Chefpräsident des OVG NW – bescheiden. In den 40 Jahren seit seinem Bestehen habe der VerfGH die Rechtsentwicklung des Landes jedoch mitgeprägt. In einem zusammenwachsenden Europa komme der Eigenstaatlichkeit der Länder eine wohl noch steigende Bedeutung zu. „Die Länder sollten diesen europäischen Einigungsprozeß nicht nur als Zuschauer betrachten oder Objekte dieser Entwicklung sein, sondern aktiv daran mitwirken“, forderte der höchste Richter des Landes NW zur aktiven Mitgestaltung auf. Eigenständigen Landesverfassungsgerichten komme in diesem Prozeß vor allem eine überparteiliche, integrierende und dadurch zugleich stabilisierende Aufgabe zu.

„Die Verfassungsgerichtsbarkeit darf nicht als lästige Begrenzung der politischen Macht bezeichnet werden“, meinte Ministerpräsident Dr. h.c. Johannes Rau in seiner Begrüßungsansprache. Vielmehr unterstrich auch Rau gerade in der Zeit eines „atemberaubenden Umbruchs“ in Deutschland und Europa die wachsende Bedeutung einer eigenständigen Landesverfassungsgerichtsbarkeit, die sich vor die Aufgabe gestellt sehe, Recht und Gerechtigkeit weitmöglichst zur Deckung zu bringen, Rechtsfrieden herzustellen und unterschiedliche Individualinteressen und Gemeinwohlbelange in ihren Entscheidungen zum Ausgleich zu bringen. An die von Bundestag und Bundesrat gebildete Verfassungskommission appellierte der Ministerpräsident, durch eine Fortentwicklung der Verfassung die Chancen der deutschen Einheit zu nutzen und den Verfassungspa-

- 1 Von den in den Jahren 1966 bis 1977 behandelten 105 Verfassungsbeschwerden der 94 beschwerdeführenden Gemeinden und Kreise hatten 9 Erfolg. Korrekturen ergaben sich u.a. im Bereich des Zusammenschlusses Gladbeck/Bottrop/Kirchhellen, des Stadumlandes im Bereich der Landeshauptstadt Düsseldorf und hinsichtlich des Neugliederungsprojektes „Millionenstadt Köln“. Einen Überblick über die Entscheidungen des VerfGH NW zur kommunalen Gebietsreform gibt Bernhard Stürer, DÖV 1978, 78.
- 2 In den 15 Verfahren hatten 9 Beschwerdeführer Erfolg.
- 3 Hierzu waren 3 Verfahren anhängig.
- 4 Von den insgesamt 18 Verfassungsbeschwerden zu den GFG 1983, 1984 und 1986 waren 5 (1983) bzw. 3 (1984) erfolgreich.
- 5 Hier hat der VerfGH die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die demokratischen Legitimationsbedürfnisse bei Wahlen korrigiert.
- 6 Auf den Normenkontrollantrag der CDU-Landtagsfraktion wurde Art. 3 des Gesetzes zur Haushaltsfinanzierung v. 16. 12. 1981 für nichtig erklärt.
- 7 Auf den Normenkontrollantrag der CDU-Landtagsfraktion wurde das Gesamtschulgesetz teilweise für verfassungswidrig erklärt.
- 8 Leistungsbilanz, Müllspartips, Umweltschutzbroschüre.
- 9 Der Geschäftsanfall beim VerfGH im Jahre 1991 ist angesichts der komplexen Materie durchaus beachtlich: Zu den 7 bei Jahresbeginn anhängigen Verfahren kamen 4 Verfassungsbeschwerden, 3 Organstreitverfahren, ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung und 11 unechte Beschwerden. Von diesen 19 insgesamt anhängigen Verfahren wurden eine Verfassungsbeschwerde durch Urteil, 2 Normenkontrollträge durch Beschluß, 2 Organstreitverfahren durch Urteil bzw. Verbindung, 2 Wahlprüfungsverfahren durch Urteil bzw. Beschluß, ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung durch Beschluß sowie 10 unechte Beschwerden, also insgesamt 18 Verfahren beendet, so daß zum Jahresbeginn 1992 8 Verfahren anhängig waren. Hiervon betraf ein Organstreitverfahren der CDU- und F.D.P.-Fraktion die haushaltsrechtlichen Befugnisse der Landesregierung, ein weiteres Organstreitverfahren der Partei „DIE GRÜNEN“ und des ÖDP-Landesverbandes NW das 3. Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes. Hinzu kommen vier kommunale Verfassungsbeschwerden und zwei unechte Verfassungsbeschwerden.

triotismus der Bürger zu stärken. „Der Rechtsstaat darf allerdings nicht überfordert werden“, meinte *Rau* und betrachtete im Einzelfall unterschiedliche Vorstellungen über die Gerechtigkeit durchaus als einen Gewinn. Auch die Bereitschaft der Rechtsprechung, getroffene Entscheidungen aufgrund neuer Erkenntnisse zu revidieren, könne beim Bürger die Akzeptanz des Rechtsstaates durchaus erhöhen. Im Blick auf die deutsche Einheit setzte sich der Ministerpräsident dafür ein, „den ehemaligen SED-Unrechtsstaat nach rechtsstaatlichen Grundsätzen aufzuarbeiten“. Zugleich dürften aber die Bürger nicht ausgegrenzt werden, „die sich aktiv an dem neuen rechtsstaatlichen System beteiligen wollen“. In einem Europa der Regionen sieht *Rau* auf die Länder wichtige Aufgaben zukommen, wobei er ein klares Bekenntnis zur Stärkung föderaler Strukturen ablegte: „Der Föderalismus ist nicht nur ein wichtiges Abwehrmittel gegen einen aufkommenden Nationalismus, sondern zugleich auch ein Garant für die Freiheit der Bürger und die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen in einem geeinten Europa.“

Auch Landtagspräsidentin *Ingeborg Friebe* sprach sich in ihrem Grußwort für die Stärkung der Länder in Europa aus. Den zentralistischen Tendenzen müsse durch eigenständige Länder und Regionen entgegengewirkt werden. „Es muß in den EG-Staaten auch leistungsfähige Gliedeinheiten geben, die sich gegenüber der Zentrale in Brüssel behaupten können und die parlamentarisch kontrolliert werden“, meinte die Landtagspräsidentin. Neben einer Stärkung der Parlamente sei auch eine Stärkung der Landesverfassungsgerichtsbarkeit angezeigt. Eine deutliche Aufwertung des VerfGH im Bewußtsein der Bürger versprach sich die Landtagspräsidentin von dem Vorschlag, den Zuständigkeitskatalog des VerfGH um eine Bürgerverfassungsbeschwerde zu erweitern.

„Wir Münsteraner sind stolz auf unseren Verfassungsgerichtshof“, freute sich Oberbürgermeister Dr. Jörg *Twenhöven* über das erfolgreiche Wirken des Gerichts in den Mauern der Domstadt. Wenn Münster im Lande NW als das Zentrum der rechtsprechenden Gewalt gelten dürfe, so sei dies ein Zeichen dafür, daß die ehemalige Provinzhauptstadt im Lande NW neue Aufgaben übernommen habe. Als Stadt des Westfälischen Friedens stehe Münster allerdings als Standort für Gerechtigkeit und Toleranz ohnehin in einer langen Tradition.

In seinem mit Beifall begleiteten Festvortrag „Verfassungsgericht und Parlamentarische Demokratie“ sprach sich der Präsident des BVerfG Prof. Dr. Roman *Herzog* (Karlsruhe) dafür aus, dem BVerfG Möglichkeiten der eigenständigen Rechtsfortbildung einzuräumen. Dies gilt nach Auffassung von *Herzog* vor allem dort, wo der Gesetzgeber trotz eines politischen Handlungsbedarfs Lücken gelassen habe, die im Interesse der staatlichen Gemeinschaft dringend der Schließung bedürfen. „Es reicht in diesen Fällen für das BVerfG nicht aus, diese Defizite lediglich festzustellen. Wo die Gesetzgebung versagt oder Lücken läßt, ist die Fortentwicklung unseres Rechtssystems vielmehr eine wichtige Aufgabe der Rechtsprechung“, meinte der Präsident und fügte hinzu: „Die Innovationsfähigkeit des Gesamtsystems kann dabei um so besser gewährleistet werden, je mehr eigenständige Legalitätsquellen es gibt.“

Begonnen hatte *Herzog* mit einem Verweis auf die lange Rechtstradition, in der die Verfassungsgerichtsbarkeit stehe. Das im Jahre 1495 gegründete Reichskammergericht, das als erstes Verfassungsgericht auf deutschem Boden bezeichnet werden könne, habe sich vor allem als streitentscheidende und friedensstiftende Instanz im politischen und gesellschaftlichen Streit verstanden. In der weiteren Verfassungsrechtstradition der letzten beiden Jahrhunderte

sei die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit auch aus der Idee der Rechtsstaatlichkeit gespeist worden. Der Grundsatz, daß es in einem staatlichen Gemeinwesen nach Recht und Gesetz zugehen müsse, habe sich mehr und mehr zur eigentlichen Basis des verfassungsgerichtlichen Selbstverständnisses entwickelt. Den Verfassungsgerichten sei dabei die Befugnis zugewachsen, auch das Handeln der höchsten Staatsorgane wie des Parlaments, der Regierung und des Staatsoberhaupts auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Aus dem angelsächsischen Raum sei der Grundsatz hinzugetreten, einfache Gesetze an der Verfassung zu messen und die Bindung allen staatlichen Handelns an der Verfassung zu orientieren. Bei diesem Verfassungsverständnis habe sich die Normenkontrolle als das eigentliche Kernstück verfassungsgerichtlicher Kontrolltätigkeit entwickelt. Kritisch äußerte sich *Herzog* zu der wachsenden Gesetzesflut und zu einer zunehmenden Verrechtlichung, die sich im modernen Staat abzeichne: „Wenn nicht so viele Gesetze gemacht würden, würden die Verfassungsgerichte auch nicht so viele Nichtigkeitserklärungen aussprechen“, meinte der frühere Innenminister des Landes Baden-Württemberg mit leicht sarkastischem Unterton.

Im Laufe der Zeit habe sich die Verfassungsgerichtsbarkeit zu einem eigenständigen Verfassungsorgan entwickelt, das die anderen Staatsorgane zu kontrollieren befugt sei. Diese starke Stellung des Verfassungsgerichts habe sich in europäischen Nachbarländern mit ausgeprägt souveränen Parlamenten wie etwa in Frankreich nur durch einen erheblichen Umdenkungsprozeß erreichen lassen. In einer modernen Demokratie sei aber eine Kontrolle der verschiedenen Staatsorgane durch eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit im Interesse einer ausgewogenen Machtbegrenzung unverzichtbar.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit dürfe allerdings nicht zur Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln mißbraucht werden. Um dies zu verhindern, sei Zurückhaltung von Parlament, Gesetzgeber und Verfassungsgerichten erforderlich: Der Gesetzgeber müsse – bei aller Zeitnot in vielen Gesetzgebungsverfahren – frühzeitig der Verfassungsmäßigkeit seines Handelns besondere Aufmerksamkeit schenken. Der Gesetzgeber müsse sich abseits einer „Verfassungssyrik“ auf wesentliche Grundnormen konzentrieren. Das Verfassungsgericht habe sich auf die verfassungsgerichtliche Kontrolltätigkeit zu beschränken und dürfe sich nicht in den unmittelbaren politischen Meinungsstreit einmischen. Deutlich unterstrich *Herzog* die Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit als Hüterin der Verfassung vor allem im Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Bei Eingriffen in die Rechtsstellung des einzelnen sei der Gesetzgeber an die Grundrechte, an den Gesetzesvorbehalt, aber auch an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

Aus dieser Sicht sprach sich *Herzog* für eine starke Stellung der Verfassungsgerichtsbarkeit aus. Er verwies dazu auch auf das hohe Ansehen und das große Vertrauen, das dem Verfassungsgericht ähnlich wie dem Bundespräsidenten in der Bevölkerung entgegengebracht werde. „Kein freier Bürger ist heute mehr bereit zu glauben, daß sich Regierung und Parlament nicht irren können“, beschrieb *Herzog* die kritische Einstellung des mündigen Bürgers. Hier habe das Verfassungsgericht eine wichtige Kontroll- und Korrekturfunktion, für die sich der Bürger ein oft noch stärkeres Gewicht des Verfassungsgerichts wünsche. Ebenso wie der Bundespräsident habe auch das BVerfG die Aufgabe, das gesamte Volk zu repräsentieren und unterschiedliche Meinungen auszugleichen. Dies gelte vor allem im Hinblick auf Minderheiten, die sich in den Mehrheitsentscheidungen der Parlamente nicht wiederfinden könnten.

In einem wiedervereinigten Deutschland und zusammenwachsenden Europa haben die Länder eine neue Positionsbestimmung vorzunehmen. Der Landesverfassungsgerichtsbarkeit kommt dabei die wichtige Aufgabe zu, unterschiedliche Auffassungen im politischen Meinungsstreit auszugleichen und auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grund-

sätze und auch der Minderheitenrechte zu achten. In dieser friedensstiftenden, auf die Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundlagen ausgerichteten Funktion dürfte dem VerfGH NW in Zukunft eine sogar noch wachsende Bedeutung zukommen.

RECHTSPRECHUNG

Soweit nichts anderes vermerkt ist, sind die abgedruckten Entscheidungen rechtskräftig.

BBahnG § 36 Abs. 1 (Eisenbahnrechtliche Planfeststellung für stillgelegte Anlage; keine Verletzung von Rechten des Landes wegen Fehlgewichtung denkmalrechtlicher Belange)

Ein Land kann gegen eine auf eine bestehende Bahnanlage bezogene Planfeststellung der Deutschen Bundesbahn gemäß § 36 Abs. 1 BBahnG verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nicht mit der Behauptung in Anspruch nehmen, die Belange des Denkmalschutzes seien entgegen § 36 Abs. 1 Satz 3 BBahnG nicht angemessen gewichtet worden.

*BVerwG, Beschl. v. 7. 1. 1992 – 7 B 153.91
I. VG Düsseldorf – 16 K 2886/86
II. OVG NW – 20 A 2773/88*

Aus den Gründen:

Der Kläger wendet sich aus denkmalrechtlichen Gründen gegen einen Beschluß nach § 36 des Bundesbahngesetzes – BBahnG –, mit dem die Beklagte den Plan zum Abriß einer Eisenbahnbrücke festgestellt hat. Die Klage wurde vom Obergericht abgewiesen, weil der Kläger nicht geltend machen könne, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Das Obergericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen; die hiergegen gerichtete, auf den Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte *Beschwerde* des Klägers hat *keinen Erfolg*. Die von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen geben der Rechtssache *keine grundsätzliche Bedeutung*.

1. Die Beschwerde will zunächst geklärt wissen, ob die Beklagte ein Planfeststellungsverfahren nach § 36 BBahnG durchführen könne, wenn zuvor auf der Strecke der Betrieb dauernd eingestellt worden und im übrigen der Streckenrückbau inzwischen erfolgt sei. In dieser Allgemeinheit würde die Frage in einem Revisionsverfahren jedoch nicht zu entscheiden sein. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist von Seiten der Beklagten das Planfeststellungsverfahren etwa sechs Wochen nach der Stilllegung eingeleitet worden. Für Fälle dieser Art ist jedoch nicht zweifelhaft, daß Gegenstand der Planfeststellung eine „bestehende“ Bahnanlage ist; es ist selbstverständlich, daß der auf Beseitigung einer Bahnanlage zielenden Planfeststellung die Außerdienstsetzung dieser Anlage vorausgeht. Eine Planfeststellung bezieht sich des weiteren auch dann auf eine bestehende Bahnanlage im Sinne des § 36 Abs. 1 BBahnG, wenn – wie hier – nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, aber vor Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses andere davon nicht erfaßte Streckenteile rückgebaut worden sind, sofern Rückbau und Planfeststellung auf die Beseitigung der Anlage insgesamt zielen und damit wegen des bestehenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs als ein einheitlicher Vorgang zu werten sind. Davon ist im vorliegenden Fall nach den Feststellungen des Berufungsurteils auszugehen.

2. Die weiteren von der Beschwerde als klärungsbedürftig erachteten Rechtsfragen knüpfen in erster Linie an den Umstand an, daß das Berufungsgericht die Möglichkeit

einer Rechtsverletzung des Klägers auch für den Fall einer von § 36 Abs. 1 BBahnG nicht mehr gedeckten Inanspruchnahme des Planfeststellungsverfahrens durch die Beklagte verneint hat. Demgemäß will die Beschwerde geklärt wissen, ob eine Verletzung der Kulturhoheit des Landes für den Fall anzunehmen sei, daß die Beklagte sich auf die Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses berufe, der „nicht mehr bestehende Bahnanlagen“ zum Gegenstand habe. Auf damit in Zusammenhang stehende Fragen wäre in einem Revisionsverfahren schon deshalb nicht einzugehen, weil sich – wie unter 1. dargelegt – der streitige Planfeststellungsbeschluß auf eine bestehende Bahnanlage bezieht.

3. Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Klärungsbedarf besteht auch nicht für die von der Beschwerde sinngemäß weiter aufgeworfene Frage, ob „die Möglichkeit einer Verletzung eigener Rechte des Landes in Gestalt einer nachhaltigen Störung der Kulturhoheit“ dann zu bejahen sei, wenn ausschließlich finanzielle Gesichtspunkte für die im Planfeststellungsbeschluß angeordnete Beseitigung einer denkmalgeschützten Bahnanlage maßgebend seien. Nach § 36 Abs. 1 Satz 3 BBahnG sind im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Die Vorschrift verweist zwar in bezug auf den Schutzgegenstand auf Landesrecht; Grundlage für die Anwendung dieses Rechts bleibt jedoch die bundesrechtliche Verweisung mit der Folge, daß die Beklagte Bundesrecht ausführt (vgl. BVerfGE 26, 338 [368]), wenn sie in ihre planerische Abwägung den Denkmalschutz als abwägungserheblichen Belang einstellt. Da die Länder gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG für den Bereich der Bundeseisenbahnen eigene Verwaltungskompetenzen nicht haben, kann schon aus diesem Grunde durch die vom Kläger angegriffene Planfeststellung die „Kulturhoheit“ des Landes nicht verletzt sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf den §§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Dabei hat der Senat das Interesse des Klägers mit demselben Betrag bewertet, der nach dem von Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeiteten Streitwertkatalog für die Klage einer drittbetroffenen Gemeinde gegen einen Planfeststellungsbeschluß vorgeschlagen wird (DVBl. 1991, 1239 [1243]).

BGB §§ 134, 145ff., 157, 398ff.; VwGO § 40 Abs. 1 Satz 1; RGAO §§ 2 Abs. 1 und 3, 58 Abs. 2; BauO § 47 Abs. 5; VwVfG §§ 57, 59 Satz 2, 62 Satz 2 (Baurecht; Ablösungsvertrag)

1. Auch im öffentlichen Recht bewirkt nicht jede schlichte Gesetzesinkongruenz einer vertraglichen Regelung einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB; vielmehr ist ein qualifizierter Rechtsverstoß erforderlich.